

Ausfertigung

## Landgericht München I

Az.: 21 O 2881/11

In dem Rechtsstreit

- 1) **Boomgarden Rike**,  
- Antragstellerin -
- 2) **Geringas Alexander**,  
- Antragsteller -
- 3) **Kilmpfel Bernd**,  
- Antragsteller -
- 4) **Mason Charlie**,  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 4:

Gz.: FZ/0049/11

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I -21. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht            den Richter am Landgericht            und die Richterin am Landgericht            am 14.02.2011 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

das Musikwerk "REAL LOVE" (Komposition und Liedtext) im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen, insbesondere diese über dezentrale Computernetzwerke (sog. Filesharenetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

gez.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

  
München, 15.02.2011

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung

## Landgericht München I

Az.: 21 O 2881/11

In dem Rechtsstreit

- 1) **Boomgarden Rike**,  
- Antragstellerin -
- 2) **Geringas Alexander**,  
- Antragsteller -
- 3) **Klimpel Bernd**,  
- Antragsteller -
- 4) **Mason Charlie**,  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 4:

Rechtsanwälte Nümann + Lang, Kriegsstraße 45, 78133 Karlsruhe, Gz.: FZ/0049/11

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I -21. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht            den Richter am Landgericht            und die Richterin am Landgericht            am 24.02.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 4 ZPO folgenden

## Beschluss

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts München I vom 14.2.2011 dahingehend abgeändert, dass der Streitwert statt € 6.000,00 € 10.000,00 beträgt.

Gründe:

I.